

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

Loibichl

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung / Ausschusssitzung am **25.11.2014** als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist keine Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis in das anzuschließende Grundstück und von dort bis zur Wasserzählereinrichtung sind vom Anschlusswerber zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.

*) **Muster-Gebührenordnung "Wasserversorgung"**
der Beratungsstelle OÖ WASSER, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
C:\Users\Manfred\Documents\Wassergenossenschaft\GBO-1 1 2008.doc
Version: 8/2005

- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.
Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach m³ Jahreswasserverbrauch ermittelt, wobei für ein Jahreswasserbezugsrecht (Kontingent) von **300 m³** eine Mindestanschlussgebühr von **2.000,00 Euro** zu entrichten ist.
Für jedes weitere Steigerungskontingent von **50. m³** werden **300,00 Euro** verrechnet.
- 6) Bei mehr als einer Wohneinheit (Haushalt) wird die Mindestanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind.**50 m³** verrechnet. Dies gilt für jene Wohneinheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
Bei Überschreitung des erworbenen Kontingents (Jahreswasserverbrauches) ist ein weiteres Steigerungskontingent von **50 m³** nachzukaufen.
Hat das WG -Mitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) wird zur Einstufung das nächste Jahr herangezogen.

Bei gewerblichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben kann, wenn der WG gesonderte Kosten entstehen, eine andere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall bei Bedarf durch den Ausschuss festzusetzen ist.

Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung des Jahresbezugsrechtes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist.
Bei Wohnhäusern ist nur dann eine Ergänzungsgebühr zu bezahlen, wenn weitere Wohneinheiten (Haushalte) errichtet werden.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits erworbener Kontingente nach den Grundssätzen von §2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG.- Mitglied zu tragen.

§ 6 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss **5,00 Euro**.
- 3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr ab 3 Wohneinheiten zusätzlich zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) Die Zählermiete für den durch die WG. beigestellten Wasserzähler beträgt **6,00 Euro** pro Jahr
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **0,50. Euro**.
- 6) Für Minderverbraucher und Mitglieder, bei denen kein Wasserzähler verwendet werden kann und der Jahresverbrauch unter **50 m³** beträgt, wird eine Pauschalgebühr von **30,00 Euro** pro Jahr eingehoben. (ab 51 m³ erfolgt die Abrechnung nach m³, Grundgebühr und Zählermiete)

- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschild für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Ist die Wassergenossenschaft ist nicht umsatzsteuerpflichtig,

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am **1. 1. 2014** in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.
- 4) Für Mitglieder die nach der alten Gebührenordnung die Grundgebühr (öS 12.000,00) bereits an die WG bezahlt haben und bis zum Stichtag 1.9.2009 noch kein Wasser bezogen haben, werden nach der alten Gebührenordnung (Grundgebühr und Bedarfseinheiten) abgerechnet.(siehe Sitzungsprotokoll vom 22.1.2009)